



Versicherungsrechts-NEWS

Nr. 8/2024

Versicherungsrechts-NEWS des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Aktuelle Judikatur zum Versicherungsrecht & Versicherungsvermittlerrecht
zusammengestellt von der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS)

Inhalt

1. Lebensversicherung mit Rentenwahlrecht: unzulässige Rentenoptionsklausel führt nicht zu Nichtigkeit (OGH vom 19.6.2024, 7 Ob 51/24m)2
2. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick4
- Rechtsschutzversicherung: Welche Kosten des Rechtsanwalts sind zu ersetzen?
(OGH vom 19.6.2024, 7 Ob 52/24h, 7 Ob 45/24d).....4
- Dieselskandal: Offenbare Aussichtslosigkeit muss von vornherein feststehen (OGH vom 19.6.2024, 7 Ob 63/24a).....4
- Unfallversicherung: Ausschluss für Unfälle beim „Indoorklettern“ ist nicht ungewöhnlich, intransparent oder gröblich benachteiligend (OGH vom 19.6.2024, 7 Ob 92/24s).....5

Redaktionsschluss: 31.8.2024



1. Lebensversicherung mit Rentenwahlrecht: unzulässige Rentenoptionsklausel führt nicht zu Nichtigkeit (OGH vom 19.6.2024, 7 Ob 51/24m)

Ein Versicherungsnehmer schloss 2007 eine fondsgebundene Lebensversicherung ausgestaltet als Kapitalversicherung mit Rentenwahlrecht mit einer Laufzeit von 25 Jahren ab. Der Vertrag enthielt einerseits Klauseln zu einer Kapital- und Höchststandsgarantie, andererseits zu einem Rentenwahlrecht. Letztere Klausel lautete auszugsweise:

„Wenn Sie Ihre fondsgebundene Lebensversicherung als Kapitalversicherung mit Rentenwahlrecht abgeschlossen haben, haben Sie nach Ablauf der Ansparphase das Recht, anstelle der Auszahlung einer einmaligen Versicherungsleistung die Zahlung einer laufenden Rente zu verlangen. [...] In beiden Fällen richtet sich die Höhe der Rente neben dem zur Verfügung stehenden Kapital nach dem Alter der zu versichernden Person bei Rentenauszahlungsbeginn und den zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarifen für die Rentenauszahlung. Es finden die dann gültigen Versicherungsbedingungen für die Rentenauszahlung Anwendung.“

2015 konvertierte der Versicherungsnehmer aufgrund der ungünstigen Entwicklung des Produkts den Versicherungsvertrag, die Prämie erhöhte sich, die Kapital- oder Höchststandsgarantie fiel weg. Das Rentenwahlrecht per Ende der Ansparphase 2032 blieb aufrecht.

Der Versicherungsnehmer klagte auf Rückzahlung der Nettoprämien samt Zinsen. Aus seiner Sicht führten die unzulässigen Klauseln über die Kapital- oder Höchststandsgarantie und das Rentenwahlrecht zu einer Gesamtnichtigkeit des Versicherungsvertrages, der daher rückabzuwickeln sei.

Der Versicherer wendete ein, dass die Klauseln über die Kapital- oder Höchststandsgarantie mit der Konvertierung weggefallen seien. Ebenso führe ein Wegfall der Klausel zum Rentenwahlrecht nicht zu einer Nichtigkeit des Vertrages, da der Versicherungsnehmer sein Rentenwahlrecht nach wie vor ausüben könne.

Das Erstgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht bestätigte die Entscheidung. Der Kläger habe sich bewusst entschieden, auf die Kapitalgarantie zu verzichten. Hinsichtlich des Rentenwahlrechts sei im Hinblick auf die Beurteilung der Frage, ob Teil- oder Gesamtnichtigkeit vorliege, auch der hypothetische Parteiwille zu berücksichtigen. Dem Kläger sei die Rentenwahlklausel nach der Konvertierung des Vertrags ohnehin nicht mehr wichtig gewesen.

Der OGH gab der Revision nicht Folge. Er verwies auf seine früheren Entscheidungen zur Rentenwahlklausel, die in Verbandsprozessen bereits als intransparent beurteilt worden war (7 Ob 186/20h, 7 Ob 97/22y, 7 Ob 153/22h, 7 Ob 13/23x, siehe auch Versicherungsrechts-News 2/2021, 12/2022, 2/2023, 6/2023). Eine Lücke durch eine derartige unwirksame Klausel dürfe nicht durch ergänzende Vertragsauslegung gefüllt werden, auch der Rückgriff auf dispositives Gesetzesrecht scheide aus.

Ob aber die Streichung einer missbräuchlichen Klausel die Nichtigkeit des übrigen Vertrags zur Folge hat, sei aus Art 6 Abs 1 der sogenannten Klausel-Richtlinie (93/13/EWG) zu



beurteilen. Wenn der Vertrag auch ohne die Klausel Bestand haben könne, bleibe er bindend. Die Kriterien dafür seien aber von der nationalen Rechtsordnung zu bestimmen. Dazu führt der OGH aus:

„(...)Art 6 Abs 1 Klausel-RL zielt aber nicht darauf ab, die Nichtigkeit sämtlicher Verträge herbeizuführen, die missbräuchliche Klauseln enthalten, sondern darauf, die nach dem Vertrag bestehende formale Ausgewogenheit der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien durch eine materielle Ausgewogenheit zu ersetzen und so ihre Gleichheit wiederherzustellen, wobei der betreffende Vertrag - abgesehen von der Änderung, die sich aus dem Wegfall der missbräuchlichen Klauseln ergibt - grundsätzlich unverändert bestehen bleiben muss. Sofern die letztere Bedingung erfüllt ist, kann der betreffende Vertrag bestehen bleiben, soweit ein solcher Fortbestand des Vertrags ohne die missbräuchlichen Klauseln nach den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts rechtlich möglich ist, was anhand eines objektiven Ansatzes zu prüfen ist (...)“

Die konkrete Klausel sei ja daher unzulässig, weil sie keine ausreichenden Vorgaben für die Festlegung der Rechnungsgrundlagen enthalte, der Versicherer habe (bei kundenfeindlichster Auslegung) die Möglichkeit, das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung zulasten des Versicherungsnehmers nach seinem Willen zu verschieben.

Das verpönte Element der Klausel sei damit nicht das Rentenwahlrecht an sich, sondern die Unbestimmtheit der Gegenleistung, wenn das Wahlrecht ausgeübt wird. Der Versicherer sei daher angehalten, für sein Anbot zur konkreten Höhe der Rente einen der FMA zuvor gemeldeten Tarif heranzuziehen, der ein dem Kundenschutz dienendes Produktfreigabeverfahren durchlaufen hat.

Die konkrete Ausgestaltung des Rentenwahlrechts könne somit nur über eine zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Wahlrechts zu erzielende Einigung festgelegt werden, für die sowohl aufsichtsrechtliche Vorgaben als auch gesetzliche Informationspflichten (§ 2 Abs 1 Z 4 LV-InfoV 2018) vorgesehen seien. Somit könne der Vertrag aus Sicht des Klägers unverändert fortbestehen, eine Veränderung des Vertrags zu seinen Lasten bewirke der Wegfall der Klausel, die ohnehin keine ausreichenden Vorgaben zur Rentenberechnung enthalten habe, nicht.

Daher führe aber die Nichtigkeit der Klausel nicht zu einer Gesamtnichtigkeit des Vertrages.

Zur Klausel betreffend Kapital- und Höchststandsgarantie führte der OGH weiters aus, dass diese Klausel für den betreffenden Versicherungsnehmer wegen der erfolgten Konvertierung keine Wirkung mehr entfalte. Die Sach- und Rechtslage, in der er sich bei Wegfall der Klausel befände, sei somit ohnehin hergestellt, der Vertrag könne daher auch in dieser Hinsicht fortbestehen.

Fazit:

Nicht jede unzulässige Klausel führt automatisch dazu, dass der Vertrag rückwirkend wegfällt. Dem Ergebnis ist hier auch insofern zuzustimmen, als der Versichertengemeinschaft ansonsten das Spekulationsrisiko des Versicherungsnehmers überbunden werden würde.



2. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick

Rechtsschutzversicherung: Welche Kosten des Rechtsanwalts sind zu ersetzen? (OGH vom 19.6.2024, 7 Ob 52/24h, 7 Ob 45/24d)

Bei der Prüfung, ob die Verfahrenskosten gemäß Art 6.3. ARB 2003 als notwendig anzusehen sind, können die zu §§ 41 ff ZPO entwickelten Grundsätze herangezogen werden. Als zweckentsprechend gilt jede - verfahrensrechtlich zulässige - Aktion, die zum prozessualen Ziel der Partei führen kann; die Prozesshandlung muss nach objektiver Beurteilung eine Förderung des Prozess Erfolgs erwarten lassen. Notwendig ist jede Aktion, deren Zweck mit geringerem Aufwand nicht erreicht werden kann. Eine Partei kann daher, wenn kostensparende Verfahrenshandlungen zum gleichen sachlichen und formellen Ergebnis geführt hätten, nur jene Kosten beanspruchen, die diesen gleichen Zweck mit dem geringeren Aufwand erreicht hätten. Beide Beurteilungen hängen von den jeweiligen objektiven Umständen des Einzelfalls ab; sie sind immer ex ante vorzunehmen.

(hier: 7 Ob 52/24h: Versicherungsnehmerin hatte der BH eine Lenkerauskunft per Fax erteilt, ob das Fax tatsächlich bei der BH einging, war strittig. Sie erhielt eine Strafverfügung über € 300 für die Verweigerung der Lenkerauskunft, die Strafe bekämpfte sie erfolgreich. Das Verfahren dauerte aber 2 Jahre, der Rechtsanwalt verrechnete Kosten iHv € 26.644,68. Insgesamt € 8.449,74 davon wurden als gerechtfertigt erachtet, einzelne Verfahrensschritte hätten zusammengefasst werden können, andere waren aus Sicht der Gerichte nicht notwendig)

(ähnlich: 7 Ob 45/24d: wiederum ging es um eine angeblich verweigerte Lenkerauskunft, das Schreiben hatte angeblich laut Post-Rückschein ein Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers entgegengenommen. Das Strafverfahren wurde letztlich eingestellt, weil sich herausstellte, dass die Zustellung unwirksam war, den Rückschein hatte die Pflegerin der Großmutter unterschrieben. Die Kosten iHv € 16.302,60 wurden teilweise nicht für angemessen erachtet, weil der anwendbare Honoraransatz nach AHK überhöht war. Inklusive eines Erfolguszuschlags von 50% wurden jedoch € 10.514,08 zuerkannt.)

Dieselskandal: Offenbare Aussichtslosigkeit muss von vornherein feststehen (OGH vom 19.6.2024, 7 Ob 63/24a)

„Offenbar aussichtslos“ ist eine Prozessführung, die schon ohne nähere Prüfung der Angriffs- oder Verteidigungsmittel als erfolglos erkannt werden kann (insbesondere bei Unschlüssigkeit, aber auch bei unbehebbarer Beweisnotstand: RS0116448; RS0117144). Richtig ist, dass der Oberste Gerichtshof schon ausgesprochen hat, dass eine klare Gesetzeslage oder bereits gelöste Rechtsfragen die Annahme rechtfertigen können, dass keine oder keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

(hier: Versicherer hat sich erst im Berufungsverfahren auf gefestigte Rechtsprechung berufen, wonach zwischen 5 und 15% des Kaufpreises als Ansprüche gegen den Hersteller gerechtfertigt sind - zu diesem Zeitpunkt verstößt das Vorbringen jedoch gegen das Neuerungsverbot)



Unfallversicherung: Ausschluss für Unfälle beim „Indoorklettern“ ist nicht ungewöhnlich, intransparent oder gröblich benachteiligend (OGH vom 19.6.2024, 7 Ob 92/24s)

Jedem Versicherungsnehmer muss das Wissen zugemutet werden, dass einem Unfallversicherungsvertrag gewisse Begrenzungsnormen zugrunde liegen. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer hat grundsätzlich mit Risikoausschlüssen und Einschränkungen zu rechnen. Sie sind insoweit weder ungewöhnlich nach § 864a ABGB noch im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend. Dies gilt um so mehr, wenn - wie in der Unfallversicherung üblich - eine erhöhte Gefahrensituation aus dem Versicherungsschutz ausgenommen wird.

Die Klausel des Art 20 Pkt. 10 AUVB 2010/Fassung 02/2015 findet sich auch dort, wo sie vom Versicherungsnehmer zu vermuten ist. Unfälle vom Versicherungsschutz auszunehmen, die bei der Ausübung bestimmter Sportarten auftreten, ist für Unfallversicherungsbedingungen geradezu typisch. Dass andere Unfallversicherer „Indoorklettern“ nicht anführen und damit die Versicherungsbedingungen unterschiedlicher Versicherer keine identen Risikoausschlüsse beinhalten, bewirkt für sich allein nicht die Ungewöhnlichkeit der Bestimmung; würde doch die - offenbar von der Klägerin gewünschte - völlige Gleichstellung der Risikoausschlüsse in diesem Zusammenhang zu einem Verlust der Produktdiversität führen.



Die



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

behandelt rechtliche Probleme in Versicherungsfragen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde,

- rechtlich fundiert,
- rasch,
- kostengünstig.

Eine Kommission, bestehend aus vier Fachleuten, die allesamt umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes aufweisen, beurteilt Ihren Fall. Vorsitzende der Schlichtungskommission sind Frau Vizepräsidentin des OGH i.R. Dr. Ilse Huber und Herr SenPräs. d. OLG i.R. Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner.

Nähere Infos bei:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des
Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien
rss@wko.at

Impressum:

Medieninhaber:

Fachverband der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Offenlegung

Grafik: © Tetra Images / Corbis